

INFOPAPIER ZUR WAHLRECHTSREFORM

Warum ist eine Wahlrechtsreform dringend nötig?

Der Bundestag muss kleiner werden. Aber durch Überhang- und Ausgleichsmandate wächst der Bundestag immer weiter an. Nichtstun ist also keine Option. Wir halten Wort und setzen diese seit mehreren Legislaturperioden blockierte Reform nun endlich um.

Mit dem aktuellen Wahlrecht wäre nicht vorhersehbar, welche Größe der Bundestag nach der nächsten Wahl haben würde. Bei der Bundestagswahl 2021 reichten schon 34 Überhangmandate aus, um den Bundestag auf 736 Sitze extrem anschwellen zu lassen. Bei einem etwas schlechteren Zweitstimmenergebnis der CSU wären sogar über 800 Sitze möglich gewesen. Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei mehr Wahlkreismandate erhält als ihr nach ihrem Zweitstimmenergebnis zustehen. Um den Zweitstimmenproporz wiederherzustellen, müssen dann Ausgleichsmandate zugeteilt werden. Die Folge: ein immer größerer Bundestag.

Mit der Reform zeigt die FDP-Fraktion: Politik hat die Kraft, sich selbst zu reformieren. Denn wer das Land modernisieren will, muss sich auch selbst reformieren können. Wir stärken mit unserer Reform die Akzeptanz der parlamentarischen Demokratie, verschlanken den Staat und sparen damit auch Kosten ein. Bisher ist jeder Versuch einer Reform am Unwillen der CSU gescheitert. Die CSU hatte nie die Kraft, sich zu beschränken. Wer den Bundestag wirklich verkleinern will, muss bereit sein, auf Mandate zu verzichten und entsprechend seinem Zweitstimmenanteil repräsentiert zu werden. Eine faire Reform verlangt deshalb allen Parteien etwas ab. Unsere Reform wird diesem Anspruch gerecht: Jede Partei erhält durch die Reform im gleichen Verhältnis Sitze, das ist fair und behandelt alle Parteien gleich.

Welche Vorteile hat unser Wahlrecht?

- Der Bundestag wird damit nicht nur deutlich, sondern auch dauerhaft verkleinert. Der Bundestag hat mit der Reform immer weniger Sitze als jetzt und entspricht wieder der Durchschnittsgröße demokratischer Parlamente in Europa.
- Das neue Wahlrecht ist fair und behandelt alle Parteien gleich: Jeder Partei werden Sitze entsprechend ihrem Anteil an den Zweitstimmen zugeteilt.
- Die Sitzzuteilung ist einfach und nachvollziehbar. Vor der Wahl steht fest, dass der Bundestag 630 Sitze hat.

Wie funktioniert das neue Wahlrecht?

Wie bisher auch, ist auch im neuen Wahlrecht das Verhältniswahlrecht weiterhin maßgeblich: 630 Sitze werden nach dem Verhältnis der Zweitstimmen auf die Parteien und ihre Landeslisten verteilt. Gleichzeitig wird die Kandidatenauswahl in weiterhin 299 Wahlkreisen beibehalten. Um den Bundestag nicht immer weiter anwachsen zu lassen, fallen Überhangmandate aber weg, auch Ausgleichsmandate sind dann nicht mehr erforderlich. Um das Ergebnis des Verhältniswahlrechts nicht zu durchbrechen, werden Wahlkreise deshalb nur dann durch die Kandidatin oder den Kandidaten mit den relativ meisten Stimmen in einem Wahlkreis vertreten, wenn Sitze der Landesliste der Partei zur Verfügung stehen. Es ist also eine sogenannte Zweitstimmendeckung von Wahlkreismandaten erforderlich. Die den Parteien zustehenden Sitze werden weiterhin immer vorrangig an Wahlkreiskandidaten zugeteilt, danach kommen die Landeslisten zum Zug.

Welche Folgen hat das neue Wahlrecht für die Besetzung von Wahlkreisen?

In den allermeisten der 299 Wahlkreise ändert sich überhaupt nichts. In Ausnahmefällen kann es dazu kommen, dass ein Wahlkreis nicht von dem Kandidaten mit den relativ meisten Stimmen vertreten werden kann, weil die Zweitstimmendeckung fehlt. Um die Wahrscheinlichkeit einer mangelnden Wahlkreisvertretung zu verringern, haben wir die Zahl der Listenmandate aber leicht von 299 auf 331 erhöht, während die Zahl von 299 Wahlkreisen und damit 299 Direktmandaten beibehalten wird. Diese Veränderung der Regelgröße war der Opposition wichtig und wir sind ihr damit entgegengekommen.

Bleiben Erst- und Zweitstimme erhalten?

Ja, das neue Wahlrecht behält das alte Wahlrecht so weit wie möglich bei – auch die bewährte Bezeichnung Erst- und Zweitstimme wird deshalb beibehalten.

Warum wird die Grundmandatsklausel abgeschafft?

Die Grundmandatsklausel, nach der aktuell auch Parteien unterhalb der 5%-Hürde ins Parlament kommen, wenn sie in drei Wahlkreisen vorne liegen, ist dem System der Zweitstimmendeckung fremd. Diese Klausel wurde in der Anhörung zum Gesetzentwurf von Verfassungsrechtlern – insbesondere von den Sachverständigen der Union – stark kritisiert. Sie entfällt daher. Damit nehmen an der Sitzverteilung nur Parteien teil, die die 5%-Hürde überwinden – exakt so, wie es zum Beispiel auch im bayerischen Landtagswahlrecht der Fall ist. Das gilt gleichermaßen für alle.

Welche Folgen kann die Abschaffung der Grundmandatsklausel haben?

Da die 630 Sitze nur an Parteien verteilt werden, die mindestens 5% der Zweitstimmen erhalten haben, sind Parteien, die weniger als 5% der Zweitstimmen erhalten, zukünftig auf keinen Fall im Bundestag vertreten. Das gilt unterschiedslos für alle Parteien und benachteiligt keinen. Dass beispielsweise die CSU weniger als 5% der Zweitstimmen und damit keine Sitze im Bundestag erhält, ist ein theoretischer Fall, der in der Geschichte des Deutschen Bundestages noch nie dagewesen ist. Am aller wenigsten dürfte die CSU selbst diesen Fall für möglich halten: Es hieße nämlich, dass sie in Bayern deutlich unter einem Drittel der Stimmen bekäme. Sollte sie das ernsthaft für möglich halten, sind wir weiterhin Gesprächsbereit, hierfür eine gute Lösung zu finden. Denn es geht uns bei der Reform nicht darum, irgendetwas an der parteilichen Zusammensetzung des Bundestages zu verändern, sondern darum, dass unser Land einen kleineren Bundestag verdient hat.